

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 8



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang  
11. Januar 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	III <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	RAT	
	<b>Rat</b>	
2014/C 8/01	Empfehlung des Rates vom 7. Januar 2014 zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank .....	1
<hr/>		
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Europäische Kommission</b>	
2014/C 8/02	Euro-Wechselkurs .....	2
2014/C 8/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einfache Druckbehälter (kodifizierte Fassung) ( <i>Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU</i> ) <sup>(1)</sup> .....	3

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
<b>Rechnungshof</b>		
2014/C 8/04	Sonderbericht Nr. 16/2013 „Modell der ‚Einigen Prüfung‘ (Single Audit) — Inwieweit kann sich die Kommission im Kohäsionsbereich auf die Arbeit der nationalen Prüfbehörden stützen? Eine Bestandsaufnahme“ .....	6
2014/C 8/05	Sonderbericht Nr. 17/2013 „EU-Klimaschutzfinanzierung im Kontext der Außenhilfe“ .....	7
<hr/>		
V <i>Bekanntmachungen</i>		
VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK		
<b>Europäische Kommission</b>		
2014/C 8/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7110 — GIC Realty/British Land/Broadgate) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
2014/C 8/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7103 — USS/OPTrust/PGGM/Global Vía Infraestructuras/Globalvía) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9
2014/C 8/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7063 — Vestas Wind Systems/Mitsubishi Heavy Industries/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	10
<hr/>		
<b>Berichtigungen</b>		
2014/C 8/09	Berichtigung des Entwurfs einer Strategie für die Europäische e-Justiz (2014-2018) (Abl. C 376 vom 21.12.2013)	11



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## III

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

RAT

**EMPFEHLUNG DES RATES****vom 7. Januar 2014****zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**

(2014/C 8/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2 —

EMPFIEHLT DEM EUROPÄISCHEN RAT,

Frau Sabine LAUTENSCHLÄGER zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren zu ernennen.

Geschehen zu Brüssel am 7. Januar 2014.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. KOURKOULAS

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

10. Januar 2014

(2014/C 8/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3587	CAD	Kanadischer Dollar	1,4777
JPY	Japanischer Yen	142,67	HKD	Hongkong-Dollar	10,5367
DKK	Dänische Krone	7,4621	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6527
GBP	Pfund Sterling	0,82800	SGD	Singapur-Dollar	1,7255
SEK	Schwedische Krone	8,8820	KRW	Südkoreanischer Won	1 443,48
CHF	Schweizer Franken	1,2342	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,6297
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2230
NOK	Norwegische Krone	8,4025	HRK	Kroatische Kuna	7,6290
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 325,80
CZK	Tschechische Krone	27,392	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4423
HUF	Ungarischer Forint	299,24	PHP	Philippinischer Peso	60,746
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	45,1468
PLN	Polnischer Zloty	4,1749	THB	Thailändischer Baht	44,929
RON	Rumänischer Leu	4,5450	BRL	Brasilianischer Real	3,2511
TRY	Türkische Lira	2,9585	MXN	Mexikanischer Peso	17,7718
AUD	Australischer Dollar	1,5265	INR	Indische Rupie	84,1100

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einfache Druckbehälter (kodifizierte Fassung)**

*(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 8/03)

ENO <sup>(1)</sup>	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
(1)	(2)	(3)	(4)
CEN	EN 286-1:1998 Einfache unbefeuerte Druckbehälter für Luft oder Stickstoff — Teil 1: Druckbehälter für allgemeine Zwecke	EN 286-1:1991 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (31.8.1998)
	EN 286-1:1998/A1:2002	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.1.2003)
	EN 286-1:1998/A2:2005	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.4.2006)
	EN 286-1:1998/AC:2002		
CEN	EN 286-2:1992 Einfache, unbefeuerte Druckbehälter für Luft oder Stickstoff — Teil 2: Druckbehälter für Druckluftbremsanlagen und Hilfseinrichtungen in Kraft- fahrzeugen und deren Anhängfahrzeugen		
	EN 286-2:1992/AC:1992		
CEN	EN 286-3:1994 Einfache unbefeuerte Druckbehälter für Luft oder Stickstoff — Teil 3: Druckbehälter aus Stahl für Druckluftbremsanlagen und pneumatische Hilfseinrichtungen in Schienenfahrzeugen		
CEN	EN 286-4:1994 Einfache unbefeuerte Druckbehälter für Luft oder Stickstoff — Teil 4: Druckbehälter aus Aluminiumlegierungen für Druckbremsanlagen und pneumatische Hilfseinrichtungen in Schienenfahrzeugen		
CEN	EN 287-1:2011 Prüfung von Schweißern — Schmelzschweißen — Teil 1: Stähle	EN 287-1:2004 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (4.5.2013)
CEN	EN 10207:2005 Stähle für einfache Druckbehälter — Technische Lieferbedingungen für Blech, Band und Stabstahl		
CEN	EN ISO 15614-1:2004 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Schweißverfahrensprüfung — Teil 1: Lichtbogen- und Gas- schweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickelle- gierungen (ISO 15614-1:2004)		
	EN ISO 15614-1:2004/A1:2008	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.8.2008)
	EN ISO 15614-1:2004/A2:2012	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (4.5.2013)

(1)	(2)	(3)	(4)
CEN	EN ISO 15614-2:2005 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Schweißverfahrensprüfung — Teil 2: Lichtbogenschweißen von Aluminium und seinen Legierungen (ISO 15614-2:2005)		
	EN ISO 15614-2:2005/AC:2009		

(<sup>1</sup>) ENO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25500811; Fax +32 25500819 (<http://www.cen.eu>)
- Cenelec: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25196871; Fax +32 25196919 (<http://www.cenelec.eu>)
- ETSI: 650 route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE, Tel. +33 492944200; Fax +33 493654716 (<http://www.etsi.eu>)

Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum des Erlöschens der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen engeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum gilt für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für jene Produkte oder Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu Produkten oder Dienstleistungen, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.

Anmerkung 3: Bei Änderungen setzt sich die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, und der zitierten neuen Änderung zusammen. Die ersetzte Norm besteht folglich aus EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, jedoch ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Vermutung der Konformität mit den grundsätzlichen oder weiteren Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

ANMERKUNG:

- Alle Anfragen zur Verfügbarkeit der Normen müssen an eine der europäischen Normungsorganisationen oder an eine nationale Normungsorganisation gerichtet werden, deren Liste nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (<sup>1</sup>) im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.
- Normen werden von den europäischen Normungsorganisationen auf Englisch verabschiedet (CEN und Cenelec veröffentlichen auch in französischer und deutscher Sprache). Anschließend werden die Titel der Normen von den nationalen Normungsorganisationen in alle anderen benötigten Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die zur Veröffentlichung im *Amtsblatt* vorgelegt werden, nicht verantwortlich.
- Verweise auf Berichtigungen „.../AC:YYYY“ werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht. Berichtigungen dienen der Behebung von Druck-, sprachlichen und anderen Fehlern im Wortlaut der Norm und können sich auf eine oder mehrere Sprachfassungen (Englisch, Französisch und/oder Deutsch) einer durch die europäischen Normungsorganisationen angenommenen Norm beziehen.
- Die Veröffentlichung der Referenzen im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar sind.

(<sup>1</sup>) ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Europäische Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.
  - Mehr Informationen über harmonisierte und andere europäische Normen finden Sie online unter:  
[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm)
-

## RECHNUNGSHOF

### **Sonderbericht Nr. 16/2013 „Modell der ‚Einzigsten Prüfung‘ (‚Single Audit‘) — Inwieweit kann sich die Kommission im Kohäsionsbereich auf die Arbeit der nationalen Prüfbehörden stützen? Eine Bestandsaufnahme“**

(2014/C 8/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 16/2013 „Modell der ‚Einzigsten Prüfung‘ (‚Single Audit‘) — Inwieweit kann sich die Kommission im Kohäsionsbereich auf die Arbeit der nationalen Prüfbehörden stützen? Eine Bestandsaufnahme“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof  
Referat „Prüfung: Berichtserstellung“  
12, rue Alcide de Gasperi  
1615 Luxembourg  
LUXEMBOURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: [eca-info@eca.europa.eu](mailto:eca-info@eca.europa.eu)

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

---

**Sonderbericht Nr. 17/2013 „EU-Klimaschutzfinanzierung im Kontext der Außenhilfe“**

(2014/C 8/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 17/2013 „EU-Klimaschutzfinanzierung im Kontext der Außenhilfe“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof  
Referat „Prüfung: Berichtserstellung“  
12, rue Alcide de Gasperi  
1615 Luxembourg  
LUXEMBOURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: [eca-info@eca.europa.eu](mailto:eca-info@eca.europa.eu)

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.7110 — GIC Realty/British Land/Broadgate)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 8/06)

1. Am 3. Januar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Immobiliengesellschaft GIC (Realty) Private Limited („GIC Realty“, Singapur) und The British Land Company plc („British Land“, Vereinigtes Königreich) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Bluebutton Properties Limited („Bluebutton Properties“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIC Realty: Eigentümer und Verwalter der Immobilienwerte der Regierung von Singapur,

— British Land: Immobilieneigentum und -verwaltung,

— Bluebutton Properties: Vermietung und Betrieb gewerblicher Immobilien im Broadgate-Viertel (London).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7110 — GIC Realty/British Land/Broadgate per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.7103 — USS/OPTrust/PGGM/Global Vía Infraestructuras/Globalvía)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 8/07)

1. Am 23. Dezember 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: USS Nero Limited („USS“, Vereinigtes Königreich), OPSEU Pension Plan Trust Fund („OPTrust“, Kanada), PGGM NV („PGGM“, Niederlande) und die von Fomento de Construcciones y Contratas, SA und Bankia SA gemeinsam kontrollierte Global Vía Infraestructuras, SA („Global Vía Infraestructuras“, Spanien) erwerben durch Vertrag die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Globalvía Inversiones, SA (Globalvía, Spanien), das derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von OPTrust, PGGM und Global Vía Infraestructuras steht.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- USS: private Rentenfonds im Vereinigten Königreich,
- OPTrust: Rentenfondsmanagement für die OPSEU (Ontario Public Service Employees Union),
- PGGM: Rentenfondsmanagement in den Niederlanden,
- Global Vía Infraestructuras: Infrastrukturentwicklung und Verwaltung von Infrastrukturkonzessionen,
- Globalvía: Infrastrukturentwicklung und Verwaltung von Infrastrukturkonzessionen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7103 — USS/OPTrust/PGGM/Global Vía Infraestructuras/Globalvía per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.7063 — Vestas Wind Systems/Mitsubishi Heavy Industries/JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 8/08)

1. Am 3. Januar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Vestas Wind Systems A/S („Vestas“, Dänemark) und das Unternehmen MHI Holding Denmark ApS, das der Unternehmensgruppe Mitsubishi Heavy Industries, Ltd („MHI“, Japan) angehört, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Kauf von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Dänemark).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Vestas: Herstellung, Lieferung und Service/Wartung von Windkraftanlagen,
- MHI: Schiffbau und Ozeanerschließung, Energieversorgung, Kernenergie, Maschinensysteme und Stahlinfrastruktursysteme, Luft- und Raumfahrtssysteme sowie mittelgroße Massenprodukte (z. B. Maschinen und Spezialfahrzeuge),
- JV: Entwicklung und Lieferung von Offshore-Windkraftanlagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7063 — Vestas Wind Systems/Mitsubishi Heavy Industries/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung des Entwurfs einer Strategie für die Europäische e-Justiz (2014-2018)**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 376 vom 21. Dezember 2013)

(2014/C 8/09)

Auf Seite 7 wird der Titel wie folgt geändert:

*anstatt:* „Entwurf einer Strategie für die Europäische e-Justiz (2014-2018)“

*muss es heißen:* „Strategie für die Europäische e-Justiz (2014-2018)“.

---





**EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**